

Aufwendungen für Baulichkeiten in Abzug bringen, durch welche der Wert des Hausgrundstückes erhöht wird. Natürlich sind abzuziehen Hypothekenzinsen, Grundsteuer, Brandkassengefälle, Wasserzins, Gasabgaben, Zinsgroschen und was sonst noch alles für Hauswirte an Lasten in Frage kommt.

Nicht abgezogen dürfen werden Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zur Geschäftserweiterung, Kapitalanlage oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind. Es darf also der Betrag für eine Poliermaschine mithin nicht abgezogen werden, wohl aber der Betrag für einen neuen Schaukasten, wenn der frühere unbrauchbar geworden. Nicht abgezogen darf schließlich werden, was für den eigenen Haushalt gebraucht wird.

Nicht so günstig liegen die Vorschriften für die Uhrmacher im Königreich Sachsen, während in den thüringischen Staaten die preußischen Bestimmungen im großen ganzen maßgebend sind.

In **Sachsen** sind abzugsfähig alle Ausgaben, die zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemacht werden, insbesondere die Schuldzinsen. Desgleichen alle indirekten Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind und die Geschäftskosten selbst. (Es gilt hier das unter 1 und 2 bei Preußen Ausgeführte.) Dagegen darf in Sachsen nicht abgezogen werden, was der Steuerpflichtige etwa an Unterhalt an seine Angehörigen freiwillig gewährt, z. B. ein Nadelgeld an die Tochter, freie Wohnung an die Eltern usw. Wohl aber sind auch in Sachsen abzugsfähig Unterstützungen, welche auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zu zahlen sind. Dahin gehören Renten an die Eltern, regelmäßige Unterhaltsgelder für dieselben bei Altersschwäche und Krankheit, Ausgaben zum Unterhalt für Enkelkinder usw. Nicht abgezogen dürfen in Sachsen die Prämien für Lebensversicherung, Unfallversicherung sowie Beiträge für Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen werden, soweit der Uhrmacher selbst versichert

ist, wohl aber was in dieser Beziehung für die Angestellten ausgegeben werden muß. Auch die Beträge für die Staats- und Gemeindesteuern sind natürlich nicht in Abzug zu bringen. Soweit Uhrmacher als Grundstücksbesitzer in Frage kommen, sind von ihnen ebenfalls die bereits bei den preußischen Verhältnissen bemerkten Abzüge zu machen. Das Einschätzungsformular hat z. B. in Preußen folgenden Inhalt:

Steuerdeklaration zum Zwecke der Veranlagung des Uhrmachers N. N. in B. zur Einkommensteuer für das Jahr 1903/04.

Mein steuerpflichtiges Einkommen [einschließlich des mir anzurechnenden Einkommens meiner Haushaltsangehörigen, nämlich meiner Ehefrau A. geb. S., — (das kommt in Frage, wenn der Uhrmacher Zinsen vom Vermögen seiner Frau bezieht)] beträgt:

1. Aus Kapitalvermögen: Zinsen, Renten, Dividenden usw.	Mk.
2. Aus Grundvermögen: Mietzinsen, Mietwert der eignen Wohnung, nach Abzug der zur Erhaltung notwendigen Auslagen	"
3. Aus Handel und Gewerbe; nach Abzug der Geschäfts- und Betriebskosten	"

Hiervon sind außerdem abzuziehen:

a) Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung-, Witwen-, Waisen-, Pensionskassen für meine eigene Person

b) Lebensversicherungsprämie an die Versicherungsgesellschaft, Police Nr.

Zusammen Mk.

Mithin beträgt mein Gesamteinkommen Mk.

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

B., den 14. Januar 1904.

N. N.

Über die abzugsfähigen Geschäftskosten und Verwaltungskosten beim Grundstück werden besondere Aufstellungen beigefügt.



Moderne Meßwerkzeuge in Maschinenbau und Präzisionsmechanik

(Schluß)

Für das Messen von Bohrungen bis zu 100 mm kann der Kaliberdorn nach Art des in Fig. 4 dargestellten gelten. Für Maße über 100 mm ist er aber als Prüfinstrument zu schwer und wird sehr zweckmäßig durch die sphärischen Endmaße (Fig. 5) ersetzt. Die Endflächen dieser Endmaße bilden Teile der Oberfläche einer Kugel, deren Mittelpunkt innerhalb des Endmaßes liegt. Die Illustration zeigt deutlich das Prinzip derartiger Maßstäbe. Man kann sie auch geneigt in die Bohrungen

baren Lehre, daß sie für den Arbeiter selbst unverstellbar ist, denn anderenfalles wird der Arbeiter bei jedem verpfuschten Stück die Lehre absichtlich verstellen, und Streitigkeiten mit dem Meister werden an der Tagesordnung sein. Aus diesem Grunde hat die moderne Maschinenwerkstatt die verstellbare Toleranzlehre im allgemeinen verworfen und die feste Lehre angenommen.

Nach den vorstehenden Betrachtungen sind für die Herstellung eines Arbeitsstückes zwei Lehren notwendig. Um zwei

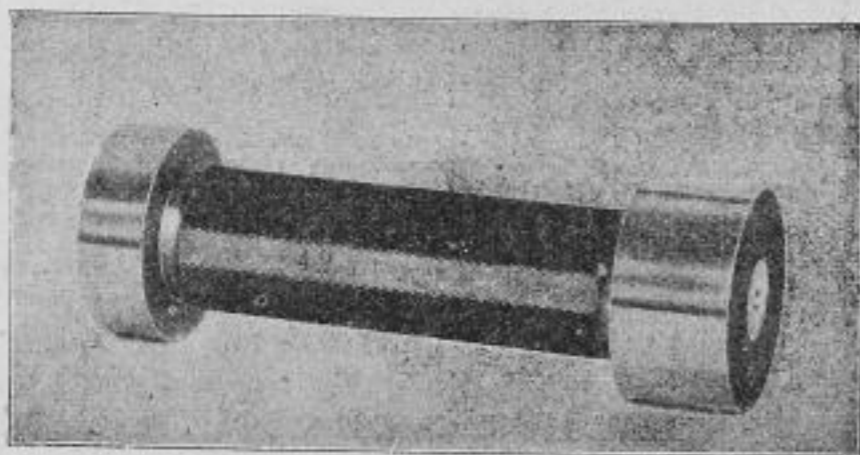


Fig. 4. Grenzkaliberdorn

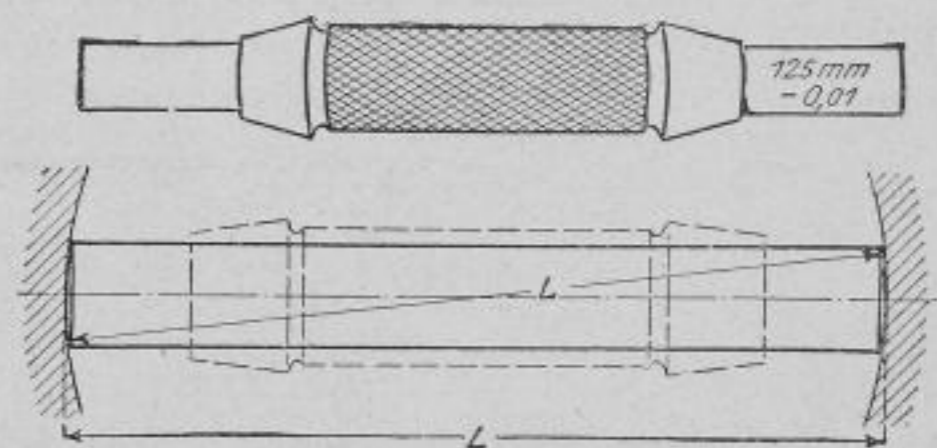


Fig. 5. Sphärische Endmaße

einführen, ohne einen Fehler zu begehen, da stets ein Kugeldurchmesser zum Messen benutzt wird. Um zu verhindern, daß die Endmaße sich während des Messens durch die Wärme der Hand ändern, sind sie durchweg mit Hartgummigriffen versehen.

Man könnte nun weiter verstellbare und feste Toleranzlehren unterscheiden. Auf den ersten Blick hat die verstellbare Lehre mancherlei für sich. Der Gedanke klingt verlockend, daß man mit ein und derselben Lehre sehr verschiedene Messungen vornehmen und das Instrument daher sehr vollständig ausnutzen kann. Tatsächlich ist dieser Schluß jedoch ein Trugschluß. Das genaue Einstellen einer verstellbaren Lehre ist eine zeitraubende und mühsame Arbeit, welche auch jedenfalls nur der Werkzeugmacher vornehmen darf. Man verlangt sogar von einer verstell-

Stücke anzufertigen, welche ineinander passen sollen, wie etwa Ring und Dorn, wird man daher logischerweise vier Lehren benötigen. Dabei nun wird man normalerweise wiederum zwei verschiedene Systeme unterscheiden müssen, je nachdem man von einer normalen Bohrung oder von einem normalen Bolzen ausgeht. In den folgenden Abbildungen sind diese beiden an sich verschiedenen Systeme für den besonderen Fall eines Kreuzkopfgelenkes in Anwendung gebracht. Ein Kreuzkopfbolzen verbindet Pleuelstange und Kreuzkopf. Er soll an seinen verschiedenen Teilen verschiedenen Sitz haben, nämlich in den Bohrungen der Pleuelstange festsitzen, in der Bohrung des Querhauptes Spiel haben. Fig. 6 veranschaulicht nun das Grenzlehrensystem, welches von dem normalen Loch ausgeht. Bei